

Leseprobe Fälle

Fall 1

Sachverhalt

E fragt seinen Kommilitonen V, ob dieser ihm für die Abschlussklausuren die beiden Richter-Skripte *Staatshaftungsrecht* und *25 Fälle zum Schuldrecht* ausleihen könne. V verleiht daraufhin die Bücher an E, der sie nach einer Woche konsequenten Durcharbeitens an seine Freundin F weiter verleiht. Als E die Bücher an F übergibt, werden die beiden vom listigen Kommilitonen L heimlich beobachtet. L muss sich ebenfalls dringend auf die Abschlussklausuren vorbereiten, ist aber zu faul, in die Buchhandlung zu gehen. L spricht in der Bibliothek die mit den Büchern lernende F an und fragt sie, ob er ihr das Fallbuch zum doppelten Neupreis abkaufen könne. Durch dieses Angebot verlockt, verkauft F das Fallbuch an L.

Als F bei einem Gang zum WC das Buch *Staatshaftungsrecht* auf ihrem Platz liegen lässt, nimmt L es einfach mit. Er veräußert es am folgenden Tag an den nichts ahnenden N.

Am nächsten Tag streiten sich E und F so sehr, dass E sich von seiner Freundin trennt und die Bücher zurückverlangt. Als E durch Zufall erfährt, dass sich die Bücher bei L und N befinden, verfällt er in blinde Raserei.

Nachdem er sich beruhigt hat, fragt er Sie, ob er Ansprüche auf Herausgabe der Bücher gegen L und N hat, ohne die Sache V beichten zu müssen.

Lösung

Erster Teil: Ansprüche auf Herausgabe des Fallbuches

I. Anspruch des E gegen L auf Herausgabe des Fallbuches aus § 985

E könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus § 985 haben.

Dazu müsste eine Vindikationslage vorliegen (§§ 985, 986). E müsste Eigentümer und L unrechtmäßiger Besitzer sein. V hat das Buch an E nur verliehen. E ist nicht Eigentümer.

Ergebnis: Mangels Vindikationslage besteht kein Herausgabeanspruch des E gegen L aus § 985.

II. Anspruch des E gegen L auf Herausgabe des Fallbuches aus § 861 I

E könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus § 861 I haben.

1. Fraglich ist, ob E als mittelbarer Besitzer überhaupt einen Anspruch aus § 861 geltend machen kann. **Mit "Besitzer" in § 861 ist nur der unmittelbare Besitzer gemeint.** Allerdings bestimmt § 869, dass die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zustehen. Folglich kann E im vorliegenden Fall grundsätzlich den Anspruch aus § 861 geltend machen.

2. Es müsste zunächst der unmittelbaren Besitzerin F der Besitz durch verbotene Eigenmacht gemäß § 858 I entzogen worden sein. Verbotene Eigenmacht liegt vor, wenn dem Besitzer ohne seinen Willen der Besitz entzogen worden ist. F übertrug den Besitz jedoch willentlich auf L, so dass keine verbotene Eigenmacht vorliegt.

Ergebnis: Folglich scheidet ein Anspruch des E gegen L aus § 861 I auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus.

III. Anspruch des E gegen L auf Herausgabe des Fallbuches aus § 1007 I

E könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus § 1007 I haben. Für diesen Anspruch kommt es darauf an, wer das bessere Recht zum Besitz hat.

1. E müsste das Buch früher im Besitz gehabt haben. Indem E das Buch von V auslieh, wurde er unmittelbarer Fremdbesitzer. Damit hatte E das Buch früher in seinem Besitz.

2. Das Buch ist mittlerweile im Besitz des Anspruchsgegners L. L müsste beim Erwerb des Besitzes **bösgläubig** gewesen sein (§ 1007 I). Nach § 932 II analog ist bösgläubig, **wem bekannt oder grob fahrlässig unbekannt ist, dass er unrechtmäßiger Besitzer ist.** L hat mitbekommen, dass E das Buch F nur geliehen hatte. Er wusste folglich, dass F nicht befugt war, den Besitz am Buch zu übertragen. L war also bösgläubig. Die Voraussetzungen von § 1007 I liegen vor.

3. Der Anspruch könnte allerdings nach § 1007 III bzw. II ausgeschlossen sein.

a) Es könnte ein **Ausschluss nach § 1007 III 1 Var.1** bestehen. Dies setzt voraus, dass der Anspruchsteller bezüglich des früheren Besitzererwerbs selbst bösgläubig war. E hat den Besitz vom Eigentümer V erhalten. Er war also bezüglich seines eigenen Besitzererwerbs nicht bösgläubig. Der Anspruch ist daher nicht gemäß § 1007 III 1 Var.1 ausgeschlossen.

b) Der Anspruchsteller E könnte den Besitz **freiwillig** aufgegeben haben, so dass der Herausgabeanspruch nach § 1007 III 1 Var.2 entfallen würde. Zwar hat E den unmittelbaren Besitz freiwillig an F übertragen. Insoweit scheint § 1007 III 1 Var.2 einschlägig zu sein. Allerdings ist darauf abzustellen, dass E der mittelbare Besitz verblieb. Diesen hat er nicht freiwillig aufgegeben. Erst indem F das Buch veräußerte, **schwang sie sich zur Eigenbesitzerin** auf. Damit verlor E seinen mittelbaren Besitz. Dies geschah ohne den Willen des E. Daher hat E den mittelbaren Besitz, auf den hier maßgeblich abzustellen ist, nicht freiwillig i.S.d. § 1007 III 1 Var.2 verloren. Folglich ist der Anspruch nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen.

4. Ferner dürfte L als Anspruchsgegner kein besseres Recht zum Besitz haben.

a) L hat gegenüber E kein Recht zum Besitz. Daher kommt kein Ausschluss aufgrund von §§ 1007 III 2, 986 in Betracht.

b) Ausgeschlossen wäre der Herausgabeanspruch auch nach § 1007 II 1, wenn L Eigentum erlangt hatte. Sein Eigentumserwerb nach §§ 929 S.1, 932 I 1 scheitert jedoch an der oben festgestellten Bösgläubigkeit gemäß § 932 II.

c) E könnte seinen Anspruch auch dann nicht geltend machen, wenn ihm gemäß § 1007 II 1 die Sache **abhanden gekommen** wäre. Die Weggabe durch die unmittelbare Fremdbesitzerin F bedeutet aus der Sicht des E kein Abhandenkommen.

Ergebnis: E hat gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus § 1007 I.

IV. Anspruch des E gegen L auf Herausgabe des Fallbuches aus § 1007 II

E könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus § 1007 II haben.

Ebenso wie bei § 1007 I ist entscheidend, wer das bessere Recht zum Besitz hat. E war früherer Besitzer und L ist augenblicklicher Besitzer. Dem früheren Besitzer, also E, müsste das Buch abhanden gekommen sein. F hat als Besitzmittlerin des E die Sache weggegeben. Dies stellt kein Abhandenkommen dar.

Ergebnis: E hat gegen L keinen Anspruch auf Herausgabe des Buches *25 Fälle zum Schuldrecht* aus § 1007 II.

V. Anspruch des E gegen L auf Herausgabe des Fallbuches aus § 812 I 1 Var.1 (Leistungskondiktion)

E könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Fallbuches aus § 812 I 1 Var.1 haben. Dazu müsste L.....